



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 08.06.2020 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-162/2020 **Genehmigung der Eilentscheidung vom 18.03.2020 über die Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf die Eilentscheidung vom 18.03.2020 über Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 1.000.000 Euro zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

Beschluss Nr. BV-163/2020 **Genehmigung der Eilentscheidung vom 15.04.2020 über die Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf die Eilentscheidung vom 15.04.2020 über Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 2.000.000 Euro zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

Beschluss Nr. BV-172/2020 **Jahresabschluss und Gesamtabchluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2017**

Beschluss:

Der Kreistag

- nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.04.2020 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2017 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017.
- erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung.
- nimmt die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.04.2020 aufgezeigte Bewertung zum Kommunalen Gesamtabchluss 2017 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf über den geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2017.
- erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf für den Gesamtabchluss 2017 die Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des Landkreises Elbe-Elster liegt mit seinen Anlagen im Finanzverwaltungsamt Zimmer 218/219 im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Beschluss Nr. 130/2019-1 **Änderungsantrag zur Neufassung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports**

Beschluss:

Der Entwurf der Anlage zur Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports wird wie folgt geändert:

- Im Abschnitt „A.1 Nachwuchspauschale“ wird im Unterabschnitt „a) Gegenstand und Höhe der Förderung“ der Betrag „5,00 Euro“ durch „6,00 Euro“ ersetzt.
- Im Abschnitt „A.2 Übungsleiter- und Ausbildungspauschalen“ wird im Unterabschnitt „a) Gegenstand und Höhe der Förderung“ der zweite Satz wie folgt gefasst:
„Die Übungsleiterpauschale wird nach folgenden Kriterien ermittelt:
 - 140,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter mit gültiger Lizenz;
 - 60,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter ohne gültige Lizenz;
 - 70,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter ohne gültige Lizenz, jedoch im Besitz der Jugendleitercard (Juleica); bei einer Gruppenstärke von mindestens 10 Sportlern und einer Mindeststundenzahl von zwei Stunden pro Woche.“
- Im Abschnitt „A.3 Mannschaftspauschale“ werden im Unterabschnitt „a) Gegenstand und Höhe der Förderung“ die ersten beiden Sätze wie folgt gefasst:
„Für jede Mannschaft bis zur höchsten Altersklasse im Nachwuchsbereich der jeweiligen Sportart, die über den gesamten Jahresverlauf bzw. in der laufenden Wettkampfsaison wiederholt an Wettkämpfen in beim Landessportbund Brandenburg registrierten Sportarten teilnimmt, wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 75,00 Euro gewährt. Die vorgenannten Kriterien gelten auch für Einzelsportarten. Für jede/n Einzelsportler/in wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 7,50 Euro gewährt.“

Beschluss Nr. BV-130/2019 **Neufassung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports mit Wirkung zum 01.01.2021.

(Gesonderte Bekanntmachung!)

Beschluss Nr. BV-152/2020 **Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Kreissportbundes Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Kreissportbundes Elbe-Elster rückwirkend zum 01.01.2020.

(Gesonderte Bekanntmachung!)

**Beschluss Nr.
BV-142/2020**

Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen.

**Beschluss Nr.
BV-164/2020**

Auflösung der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH ab 1. Januar 2021 (nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG durch Beschluss der Gesellschafter)

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Auflösung der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH (nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG durch Beschluss der Gesellschafter) ab 1. Januar 2021 zu.

**Beschluss Nr.
BV-141/2020**

Aufnahme der Maßnahme K4 „Unterstützung der Kommunen bei der Einführung eines Energiemanagements“ als durchzuführende Maßnahme in den Maßnahmenplan des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, die Maßnahme K4 „Unterstützung der Kommunen bei der Einführung eines Energiemanagements“ als durchzuführende Maßnahme in den Maßnahmenplan des Klimaschutzkonzeptes aufzunehmen.

**Beschluss Nr.
BV-160/2020**

Informationsgestützte antizipative wasserhaushaltsbasierte Anpassung an den Klimawandel Elbe-Elster (IAWAK-EE) Lokales Verwaltungshandeln auf dem Weg zur Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen - Kooperationsvereinbarung

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Verbundpartnern zur informationsgestützten, antizipativen wasserhaushaltsbasierten Anpassung an den Klimawandel Elbe-Elster (IAWAK-EE).

**Beschluss Nr.
BV-120/2019**

Briefe - Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum

Beschluss:

Der Kreistag beschließt Briefe an

- den Bundesminister für Gesundheit, Herrn J. Spahn,
- die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Frau U. Nonnenmacher,
- die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg und den Zulassungsausschuss.

**Beschluss Nr.
BV-150/2020**

Genehmigung der Eilentscheidung vom 18.03.2020 über die Auftragsvergabe Lieferung und Ausbau von zwei Rettungstransportwagen

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 18. März 2020 nach § 58 BbgKVerf für den Auftrag zur Lieferung und den Ausbau von zwei Rettungstransportwagen durch die Firma Fa. Fahrtec Systeme GmbH Genzkower Straße 10

17034 Neubrandenburg
zum Angebotspreis von **401.804,45 EUR** zu erteilen.

**Beschluss Nr.
BV-166/2020**

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2020

Beschluss:

- Der Beschluss Nr. BV-110/2019 vom 02.12.2019 zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Jahr 2020 wird aufgehoben.
- Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2020.

**Beschluss Nr.
BV-148/2020**

Benennung eines weiteren Stellvertreters im Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung im Kreisausschuss fest: Herr Martin Schiffner als stellvertretendes Mitglied.

**Beschluss Nr.
BV-153/2020**

Neubesetzung eines Sitzes im Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:
Herr Lutz Kilian wird als Mitglied in den Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster gewählt.

**Beschluss Nr.
BV-154/2020**

Neubesetzung im Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH

Beschluss:

Der Kreistag bestellt Herrn Harald Lax als Mitglied in den Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**Beschluss Nr.
BV-157/2020**

Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag bestellt mit Wirkung vom 30.06.2019 eine Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster ab.

**Beschluss Nr.
BV-158/2020**

Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag bestellt mit Wirkung vom 31.12.2019 eine Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster ab.

**Beschluss Nr.
BV-159/2020**

Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag bestellt mit Wirkung vom 01.09.2019 eine Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster.

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 1. Juli 2020. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 26. Juni 2020, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**- Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;

Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,

04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.



Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Kreissportbundes Elbe-Elster vom 9. Juni 2020

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2020 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

Mit dieser Richtlinie wird die Arbeit der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Elbe-Elster unterstützt.

Zuwendungsempfänger ist der Kreissportbund Elbe-Elster.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert werden Personalkosten des jeweiligen Kalenderjahres für hauptamtlich beschäftigtes Personal des Kreissportbundes. Die Höhe des Zuschusses zu den Personalkosten bemisst sich nach der Mitgliederzahl der dem Kreissportbund angehörenden Vereine. Pro Mitglied wird ein Betrag von 1,30 Euro gewährt.

Grundlage für die Antragstellung ist der Bestandserhebungsbogen des Kreissportbundes vom 01.01. des laufenden Jahres.

3. Anspruch auf Fördermittel

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihm aus dem Kreishaushaltsplan des betreffenden Jahres zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, behält sich der Landkreis Elbe-Elster die Ablehnung oder eine pauschale Kürzung der Zuwendung vor.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger ist der Kreissportbund Elbe-Elster.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung entsprechend dieser Richtlinie ist schriftlich bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen. Ein formloser Antrag ist ausreichend.

Nach Prüfung erhält der Kreissportbund einen entsprechenden Zuwendungsbescheid, in dem auch das Verfahren zum Mittelabruf geregelt wird.

Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

Der Antragsteller kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, wenn er gegenüber dem Landkreis den Rechtsbehelfsverzicht erklärt und damit den Bescheid anerkennt.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Landkreises Elbe-Elster (der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke) zulässig. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen oder zurückgenommen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens bis 31.01. des Folgejahres sind die tatsächlichen Personalausgaben nachzuweisen.

Bei später eingehendem Verwendungsnachweis oder nicht vorgelegten Unterlagen kann der Zuwendungsbescheid geändert bzw. ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Der Zuwendungsempfänger hat ggf. entsprechende Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen

oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Im Jahr 2020 gilt als Antragsfrist nach Ziffer 5 dieser Richtlinie der 30.06.2020. Bis dahin bereits ausgezahlte Beträge nach der bisherigen Richtlinie zur Förderung des Sports vom 01.03.2016 werden auf die Förderung angerechnet.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Herzberg (Elster), 9. Juni 2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports vom 9. Juni 2020

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2020 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

Der Landkreis Elbe-Elster fördert den Sport als einen wichtigen Bestandteil des Lebens in unserer Gesellschaft. Grundlage seiner Sportförderung sind die §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungs-gesetz - SportFGBbg) i. V. m. § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Der organisierte Sport in den Vereinen und Verbänden leistet neben der Gesundheitsförderung aller sportlich aktiven Menschen insbesondere einen Beitrag zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Weiterhin ist das Vereinsleben und das soziale Miteinander in den Sportvereinen eine wesentliche Säule unserer demokratischen Gesellschaft. Neben der eigentlichen sportlichen Betätigung und dem Wettkampfgeist werden auch wichtige soziale Werte, die für unsere Gesellschaft wesentlich sind, vermittelt.

Die Präventionswirkung des Sports mit seiner sozialen Bedeutung ist daher für die heutige Gesellschaft, insbesondere vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungsprozesse und Herausforderungen an eine Gestaltung und Weiterentwicklung unserer demokratischen Gesellschaft, unverzichtbar.

Der Landkreis Elbe-Elster fördert mit dieser Richtlinie den Sport, insbesondere den Vereinssport von Kindern- und Jugendlichen. Der Einsatz der Mittel soll unterstützend dazu beitragen, Qualität, Öffentlichkeit und Vielfalt des sportlichen Lebens weiter zu entwickeln und auch Grundkompetenzen des sozialen Umgangs miteinander zu stärken.

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie mit Migrationshintergrund sollen im Vereinssport berücksichtigt werden

Der Landkreis Elbe-Elster gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der hierfür bereitgestellten finanziellen Haushaltsmittel und der aktuellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Grundlage der Förderung stellt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten dar, die im Antrag auszuweisen sind.

E-Sport-Vereine oder entsprechende Vereinssparten sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Zuwendungsempfänger

Die Sportförderung nach dieser Richtlinie findet Anwendung für

- alle als gemeinnützig mit Vereinszweck „Förderung des Sports“ anerkannten, eingetragenen Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Elbe-Elster haben sowie auch dort ihre sportlichen Aktivitäten ausüben,
- die Kreis- und Regionalfachverbände der als gemeinnützig mit Vereinszweck „Förderung des Sports“ anerkannten, eingetragenen Sportvereine, soweit sich die beantragte Maßnahme auf den Landkreis Elbe-Elster und die Ausübung von sportlichen Aktivitäten im Landkreis Elbe-Elster bezieht, und
- den Kreissportbund Elbe-Elster.

3. Fördervoraussetzungen

Die einzelnen Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Mit der Beantragung von Fördermitteln im Förderbereich A (Nachwuchssport) hat der jeweilige Verein auf dem Formblatt A die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII hinsichtlich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu bestätigen.

Des Weiteren haben Antragsteller bei der Beantragung von Fördermitteln anzugeben, ob sie Mitglied des Landessportbundes Brandenburg (LSB) sind.

Vereine, die nicht Mitglied beim LSB sind, haben den Bestandserhebungsbogen ihres Landesfachverbandes (LFV) vom 01.01. des laufenden Jahres vorzulegen. Vereine, die weder Mitglied beim LSB noch beim LFV sind, haben diese Bestandserhebung ihres Kreisfachverbandes (KFV) vorzulegen.

4. Förderbereiche

Die Sportförderung gliedert sich in folgende Förderbereiche:

- A Nachwuchssport
- B Ausbildung
- C Behindertensport

5. Anspruch auf Fördermittel

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihm aus dem Kreishaushaltsplan des betreffenden Jahres zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich der Landkreis Elbe-Elster die Ablehnung oder eine pauschale Kürzung der Zuwendung vor.

6. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend dieser Richtlinie sind schriftlich bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke einzureichen.

Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antragsformulare zu verwenden, die auf der Homepage des Landkreises unter www.lkee.de/.../Sportförderung abrufbar sind.

Die Antragsfristen sind in den einzelnen Förderbereichen benannt und von den Antragstellern einzuhalten.

Die geförderten Maßnahmen sind in dem Kalenderjahr durchzuführen, für welches die Zuwendung gewährt wird (Durchführungszeitraum). Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Höhe der Zuwendung ist in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Nach erfolgter Prüfung des Antrags und Festsetzung des Förderbetrages erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Der darin ausgewiesene Zuwendungsbetrag wird nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

Der Antragsteller kann die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn er gegenüber dem Landkreis den Rechtsbehelfsverzicht erklärt und damit den Bescheid anerkennt.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Landkreises Elbe-Elster (der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke) zulässig. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen oder zurückgenommen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

8. Verwendungsnachweise (nur für Förderbereiche B und C)

Spätestens bis zum 30.12. des laufenden Jahres, soweit nicht in der Anlage zu dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid ein anderer Termin festgesetzt ist, hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Formblatt bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster mit den erforderlichen Originalbelegen und prüfbaren Abrechnungen und Nachweisen einzureichen.

Bei später eingehenden Verwendungsnachweisen oder beim Fehlen von Originalbelegen kann der Zuwendungsbescheid geändert bzw. ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger zur Prüfung anzufordern, soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports vom 01.03.2016 außer Kraft.

Anlage:

Förderbereiche

Herzberg (Elster), 9. Juni 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Anlage zur Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Elbe-Elster vom 8. Juni 2020

A Nachwuchssport

A.1 Nachwuchspauschale

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Für Vereinsmitglieder, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird bei einer Mindestanzahl von 5 Mitgliedern in dieser Personengruppe ein Betrag in Höhe von 6,00 Euro pro Person gewährt.

Vereine bis unter 50 Mitgliedern (alle Altersgruppen) erhalten zusätzlich einen Betrag von 100,00 Euro jährlich. Vereine ab 50 bis unter 100 Mitgliedern (alle Altersgruppen) erhalten zusätzlich einen Betrag von 50,00 Euro jährlich.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Sportvereine gemäß Punkt 2 der Richtlinie.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen (Ausschlussfrist). Später eingegangene Anträge werden abgelehnt. Einzureichen ist das Formblatt A.

Grundlage für die Angaben im Formblatt A sind die Angaben der Bestandsmeldung vom 01.01. des laufenden Jahres beim Landessportbund (LSB) bzw. bei Mitgliedern, die nicht im LSB organisiert sind, bei einem anderen Dachverband. Neuzugänge bzw. Abgänge im Laufe des Jahres werden nicht berücksichtigt. Vereine, die nicht Mitglied beim LSB sind, haben den Bestandserhebungsbogen ihres Landesfachverbandes (LFV) vom 01.01. des laufenden Jahres vorzulegen. Vereine, die weder Mitglied beim LSB noch beim LFV sind, haben diese Bestandserhebung ihres Kreisfachverbandes (KFV) vorzulegen.

A.2 Übungsleiter- und Ausbildungspauschale

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die regelmäßige Betreuung und Anleitung sportintressierter Kinder und Jugendlicher im Alter bis unter 22 Jahre. Die Übungsleiterpauschale wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

- 140,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter mit gültiger Lizenz
- 60,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter ohne gültige Lizenz
- 70,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter ohne gültige Lizenz, jedoch im Besitz der Jugendleitercard (Juleica)

bei einer Gruppenstärke von mindestens 10 Sportlern und einer Mindeststundenzahl von zwei Stunden pro Woche.

Es ist zu berücksichtigen, dass jeder Übungsleiter/Trainer nur ein Mal pro Jahr und Verein gefördert wird.

Als Anlage zum Formblatt sind die aktuell gültigen Lizenzen in Kopie beizufügen, wenn diese im Gültigkeitszeitraum noch nicht bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster vorliegen.

Sportarten, die aufgrund besonderer Sicherheitsbestimmungen eine geringere Gruppenstärke erfordern, können trotz einer geringeren Anzahl von Sportlern je Gruppe die Bezuschussung erhalten. Der Antrag ist durch Benennung der Sicherheitsbestimmungen entsprechend zu begründen.

Die Förderung mit den vorgenannten Pauschalen, insbesondere der Pauschale für lizenzierte Übungsleiter, umfasst auch die Folgeausbildung bzw. Lizenzverlängerung von Übungsleitern und Trainern. Die erstmalige Ausbildung kann über den Förderbereich B gefördert werden.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Sportvereine gemäß Punkt 2 der Richtlinie.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres unter Verwendung des Formblattes A dieser Richtlinie zu erfolgen (**Ausschlussfrist**). Später eingegangene Anträge werden abgelehnt.

A.3 Mannschaftspauschale

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Für jede Mannschaft bis zur höchsten Altersklasse im Nachwuchsbereich der jeweiligen Sportart, die über den gesamten Jahresverlauf bzw. in der laufenden Wettkampfsaison wiederholt an Wettkämpfen in beim Landessportbund Brandenburg registrierten Sportarten teilnimmt, wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 75,00 Euro gewährt.

Die vorgenannten Kriterien gelten auch für Einzelsportarten. Für jede/n Einzelsportler/in wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 7,50 Euro gewährt.

Es ist zu berücksichtigen dass jede/r Nachwuchssportler/in nur einmal pro Jahr gefördert werden kann.

Mannschaften und Einzelsportler/innen, die nicht am regulären Wettkampfbetrieb teilnehmen, sondern lediglich Freundschaftsspiele, Freundschaftsturniere u. ä. absolvieren, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Sportvereine gemäß Punkt 2 der Richtlinie.

Bilden mehrere Vereine eine Spielgemeinschaft, so ist der Antrag vom federführenden Verein zu stellen.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres unter Verwendung des Formblattes A dieser Richtlinie zu erfolgen (**Ausschlussfrist**). Anträge, die verspätet eingehen, finden keine Berücksichtigung.

B Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Funktionsträgern

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Funktionsträgern ausschließlich für den eigenen Verein. Laufende Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Einschränkend wird in diesem Förderbereich bei Übungsleitern und Trainern ausschließlich die erstmalige Ausbildung gefördert. Folgeausbildungen bzw. Lizenzverlängerungen sind im Förderbereich A mit enthalten.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

Förderfähige Kosten sind die Teilnehmergebühr und Prüfungsgebühr sowie Fahrtkosten der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse vom Wohnort zum Lehrgangsort im Land Brandenburg und zurück. Bei Benutzung des PKW werden 0,30 € je zurückgelegtem Kilometer erstattet; maximal aber nur 130 €. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.

Ein Zuschuss für geeignete Lehrgänge in anderen Bundesländern kann im Einzelfall gewährt werden, wenn nachweislich für einzelne Sportarten keine Bildungsangebote im Land Brandenburg bestehen oder Bildungsangebote in anderen Bundesländern wirtschaftlich günstiger sind.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Sportvereine, die Kreis- und Regionalfachverbände und der Kreissportbund Elbe-Elster gemäß Punkt 2 der Richtlinie.

c) Verfahrensweise und Verwendungsnachweis

Die Antragstellung hat unter Verwendung des ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes B dieser Richtlinie vor dem Beginn der geplanten Ausbildungsmaßnahme zu erfolgen. Es gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Elbe-Elster. Später eingegangene Anträge werden abgelehnt.

Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan/-nachweis und eine Teilnehmerliste (wenn mehrere Personen teilnehmen) beizufügen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang. Der Antragsteller erhält dann einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Sollte zu Beginn der Maßnahme noch kein Zuwendungsbescheid vorliegen, kann trotzdem mit der Maßnahme begonnen werden. Jedoch leitet sich daraus keine Verpflichtung des Landkreises zur Bewilligung ab; denn diese erfolgt ausschließlich erst nach abgeschlossener Prüfung der Antragsunterlagen.

Spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Ausbildungsmaßnahme sind die Originalbelege entsprechend der im Antrag aufgeführten Ausgaben einzureichen (Verwendungsnachweis).

Bei später eingehenden Abrechnungen oder beim Fehlen von Belegen kann in den Fällen, wo noch kein Zuwendungsbescheid ergangen ist, die Förderung der Maßnahme abgelehnt werden oder nur teilweise erfolgen bzw. kann ein bereits ergangener Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die Auszahlung des bewilligten bzw. ggf. im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geänderten Zuwendungsbetrages erfolgt erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung und entsprechender Bescheiderteilung. Die Überweisung erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

C Behindertensport

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Im Bereich des Behindertensports werden Maßnahmen im Einzelfall gefördert, die durch die Regelungen der anderen Förderbereiche dieser Richtlinie nicht erfasst werden.

Über Anträge mit einer Antragssumme bis zu 500,00 Euro entscheidet die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke. Vor Entscheidung über alle anderen Anträge wird der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages angehört.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Behindertensportvereine und andere Sportvereine mit Behindertensportgruppen.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat

- bei Anträgen mit einer Antragssumme von bis zu 500,00 Euro bis spätestens 8 Wochen vor der geplanten Maßnahme und
- bei Anträgen mit einer Antragssumme von über 500,00 Euro bis spätestens 4 Monate vor der geplanten Maßnahme

formlos zu erfolgen.

Später eingegangene Anträge werden abgelehnt.

Daraufhin wird dem Antragsteller die weitere Verfahrensweise mitgeteilt; insbesondere welche Unterlagen noch eingereicht werden müssen und wie die Abrechnung und Verwendungsnachweisführung erfolgen.

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. August 2020

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 19.08.2020 Ausschuss für Kreisentwicklung,
Landwirtschaft und Umwelt
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“,
Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 24.08.2020 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“,
Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 25.08.2020 Jugendhilfeausschuss
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“,
Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles und Kreistag/Kreistag Elbe-Elster.

Öffentliche Bekanntmachung

Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Der Landkreis Elbe-Elster hat als zuständige untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter o. ä.) von Denkmälern zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Wurden mehr als 20 Verfügungsberechtigte für ein Denkmal ermittelt, so können diese über die Eintragung oder Löschung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises (hier: Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster) unterrichtet werden. Da dies für die nachfolgend angeführten Bodendenkmale in der Gemarkung Staupitz zutrifft, gibt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bekannt, dass genannte Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Staupitz, Fundplätze 1 und 12; Gräberfeld der Bronzezeit; Bodendenkmalnummer 20103
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 163/5, 167/1, 168/1, 169/1, 172/1, 175/1, 176/11, 176/13, 176/14, 176/15, 176/16, 176/27, 176/28, 178/3, 193/1, 194, 206, 218, 219, 220, 221/1, 224/1, 225/1, 258, 263, 264, 266/1, 614, 621, 628, 634, 635 – Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 161/5, 162/1, 162/6, 163/1, 163/3, 164, 165, 166, 167/2, 168/2, 172/2, 173, 174, 175/2, 176/21, 178/6, 193/2, 195, 196, 198, 203, 204, 207, 209, 217, 229, 230, 235, 260, 265, 267, 517, 520, 615, 622, 627, 636

Genanntes Bodendenkmal wurde schon einmal öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, 9. Jg. Nr. 15, 12.08.2004). Da 2018 bei Straßenbauarbeiten zahlreiche archäologische Befunde aufgedeckt wurden, die das Schutzobjekt bestätigen und die eine deutliche Vergrößerung der Bodendenkmalfäche erforderten, muss an dieser Stelle eine erneute

öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung des Bodendenkmals in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg erfolgen.

2. Staupitz, Fundplatz 26; Siedlung der Urgeschichte; Bodendenkmalnummer 20651

Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 144/1, 145/1, 502, 506, 514 – Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93/1, 94, 95/3, 95/4, 96, 97/2, 99, 101, 102, 103, 104, 135, 136, 137, 139, 140, 142, 143, 144/2, 145/2, 147/1, 148/1, 149, 150, 151, 501, 503, 507, 508, 509 511, 515, 520, 594, 596

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt.

Von den nachfolgend angeführten Grundstücken, die die aufgelisteten Bodendenkmale in den ausgewiesenen Gemarkungen berühren, konnten die Verfügungsberechtigten gar nicht, nur teilweise oder nicht zweifelsfrei ermittelt werden, sodass eine Bekanntmachung auf diesem Wege erfolgt:

1. Birkwalde, Fundplatz 3; Landwehr des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20660
Flur 1, Flurstück 147

2. Birkwalde, Fundplatz 5; Gräberfeld der Bronzezeit; Bodendenkmalnummer 20661
Flur 1; Flurstücke 168, 170, 163, 165, 173, 175

3. Lindthal, Fundplatz 14; Mühle der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20677
Flur 2, Flurstück 44

4. Pießig, Fundplätze 1 und 15; Siedlung der Bronze- und Eisenzeit; Bodendenkmalnummer 20620
Flur 1, Flurstück 77

5. Pießig, Fundplatz 4; Siedlung der Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit; Bodendenkmalnummer 20623
Flur 1, Flurstück 97

6. Pießig, Fundplatz 16; Mühle der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20655
Flur 1, Flurstück 323

7. Rehain, Fundplatz 6; Rast- und Werkplatz der Steinzeit; Bodendenkmalnummer 20632
Flur 3, Flurstück 41/1

8. Finsterwalde, Fundplatz 2; Gräberfeld der Bronzezeit; Bodendenkmalnummer 20259
Flur 50, Flurstücke 4 und 5

Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren die Bodendenkmale zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden usw.

Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster), Einsicht in die Denkmalliste zu nehmen.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535 469101 und 9102).

Frank George
Amtsleiter



